

Sich bei der Erstellung eines Flächennutzungsplans beteiligen



Sie können sich an der Erstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans beteiligen.

Basisinformationen

Als Bürgerin, Bürger oder Unternehmen können Sie sich an der Aufstellung, also Neuerstellung oder Änderung, eines Flächennutzungsplans beteiligen. Mit Ihrer Beteiligung haben Sie die Möglichkeit, an der Planung mitzuwirken.

Als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange werden Sie bei der Feststellung einer Betroffenheit dazu aufgefordert, sich zu beteiligen und Ihre Stellungnahme abzugeben. Entweder die zuständige Behörde oder der Verfahrensträger würde diese Forderung stellen.

Im Flächennutzungsplan wird die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde festgelegt. Der Plan zeigt also, wie jeder Teil des Gemeindegebiets genutzt werden soll.

Nutzungsmöglichkeiten sind

- Wohnen,
- Gewerbe,
- Verkehr,
- Infrastruktur,
- Erholung oder
- Natur und Umwelt.

Er besteht im Allgemeinen aus:

- Angabe der Planungsziele,

- verschiedenen Karten zur
- Flächennutzung, Erschließung oder Umwelt,
- Legende zu den Karten sowie
- Begründung mit beispielsweise Angabe der Entscheidungen und Überlegungen.

Voraussetzungen

Keine.

Ablauf

Als Bürgerinnen und Bürger, Interessenverband, oder Unternehmen können Sie sich ab der öffentlichen Bekanntmachung

- schriftlich (per Post oder E-Mail)

zum Flächennutzungsplan oder zum Bauleitplan äußern oder Stellung nehmen.

Als Behörde oder Träger öffentlicher Belange werden Sie bei einer festgestellten Betroffenheit von der für das Verfahren zuständigen Behörde angeschrieben und aufgefordert, eine Stellungnahme vorrangig elektronisch abzugeben.

Nach Fristende prüft die zuständige Behörde die eingegangenen Stellungnahmen. Die Gemeindevertretung wägt die Stellungnahmen anschließend ab und entscheidet über diese. Dabei werden andere private und öffentliche Belange berücksichtigt, beispielsweise von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Das Ergebnis der Abwägung wird Ihnen mitgeteilt.

Weitere Hinweise

Es gibt keine Hinweise und Besonderheiten.

Benötigte Unterlagen

- Sie müssen keine zusätzlichen Unterlagen einreichen.

Zuständige Stellen

- **[Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung | Stadtplanung, Bauordnung Nord \(Bauamt Bremen-Nord\)](#)**
 - +49 421 361-18666
 - Gerhard-Rohlf's-Straße 62, 28757 Bremen
 - [Website](#)
 - bbn.office@bau.bremen.de

- **Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung | Abteilung 6 Stadtplanung/Bauordnung (Bremen Stadt)**

- +49 421 361 0
- Contrescarpe 72, 28195 Bremen
- [Website](#)
- office@bau.bremen.de

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

30 Tage Die Beteiligungsfrist für die Öffentlichkeit beträgt mindestens 30 Tage. Für Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beträgt die Beteiligungsfrist mindestens 30 Tage ab der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die Dauer des Verfahrens ist variabel und abhängig vom Umfang der eingegangenen Beteiligungen.

Rechtsgrundlagen

- [§ 2 Baugesetzbuch \(BauGB\)](#)
- [§ 3 Absatz 1 und 2 Baugesetzbuch \(BauGB\)](#)
- [§ 4 Absatz 1 und 2 Baugesetzbuch \(BauGB\)](#)
- [§ 4a Baugesetzbuch \(BauGB\)](#)
- [§ 6 Absatz 5 Baugesetzbuch \(BauGB\)](#)

Weitere Informationen

- [Bremer Bauleitplan-Informationssystem](#)

Aktualisiert am 18.07.2025